

Satzung der Stadt Minden über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (Bau0 NRW) vom 01.03.2000.

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 22.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) In der Stadt Minden werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 Bau0 NRW festgelegt:

Gebietszone I:

wird begrenzt

- im Süden durch die Bastau
- im Westen durch den Glacisgürtel Simeonsglacis, Königsglacis und Marienglacis
- im Norden durch Marienglacis und Fischerglacis, den Grimpenwall sowie den Bereich der Fischerstadt, begrenzt durch Hermannstraße und Weserstraße
- im Osten durch die Weser

Gebietszone II:

wird begrenzt

- im Süden durch den Glacisgürtel südlich des Kreishauses und die Portastraße
- im Westen durch die Ringstraße, Scharnhorststraße, Immenstraße sowie die Bahnlinie der MKB bis zur Marienstraße
- im Norden durch die Ringstraße, Gustav-Heinemann-Brücke
- im Osten durch die Friedrich-Wilhelm-Straße, das Bahngelände, Kaiserstraße, Osterbach, Uferstraße, die Bastau und die Johansenstraße

Gebietszone III:

- umfaßt das übrige Stadtgebiet

(2) Die Abgrenzung der Gebietszonen ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt.

§ 2

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in der Gebietszone I	auf 7.000,00 EUR
in der Gebietszone II	auf 4.500,00 EUR
in der Gebietszone III	auf 2.000,00 EUR

festgesetzt.

(2) Abweichend hiervon werden für

1. Vorhaben zur Schließung von vorhandenen oder durch Abriss geschaffenen Baulücken, die gem. § 176 Baugesetzbuch mit einem Baugesot belegt werden können
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungssatzung gemäß § 142 Baugesetzbuch besteht
3. Bauvorhaben, die der Beratung oder sozialen, kirchlichen oder gesundheitlichen Zwecken dienen und von besonderem öffentlichen Interesse sind (z. B. Verbraucherberatung, Paritätische Wohlfahrtsverbände, etc.)
4. Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle als Ersatz für ein beseitigtes Gebäude
5. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen
6. wesentliche Nutzungsänderungen von bestehenden baulichen Anlagen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Nutzungsänderung in die Denkmalliste der Unteren Denkmalbehörde eingetragen sind (Baudenkmäler im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz)

die je Stellplatz zu zahlenden Beträge folgendermaßen festgesetzt:

Für die Vorhaben nach den **Ziffern 1. bis 5.** beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der **Gebietszone I** **2.000,00 EUR.**

Für die Vorhaben nach **Ziffer 6.** beträgt der je Stellplatz zu zahlende Betrag

in der **Gebietszone I** **1.000,00 EUR.**

(3) Baulücken im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 sind unbebaute oder geringfügige bebaute Grundstücke, die an einer im Übrigen in geschlossener Bauweise bebauten Straße zwischen anderen bebauten Grundstücken liegen und so innerhalb des Bildes der Bebauung eine nicht unerhebliche Unterbrechung darstellen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Minden vom 17.10.1977 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen nach § 64 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (Bau0 NW) vom 27.01.1970 außer Kraft.

Anmerkung:

Öffentlich bekanntgemacht am 14.08.1998.

Änderungen:

Satzung vom	betroffene Vorschriften	veröffentlicht am	in Kraft ab
29.06.2001	§§ 1, 2	06.07.2001	01.01.2002
24.07.2003	Überschrift §§ 1, 2	30.07.2003	01.08.2003

